

Leitfaden zur Erteilung von Hausverboten für das Landratsamt

Unstrut-Hainich-Kreis vom 01.06.2021

Aus der Verantwortung der Behördenleitung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte folgt das Hausrecht für öffentliche Gebäude; wenn es zu Störungen dieses Hausfriedens gekommen ist, kann angesichts des Verhaltens und der Art und Schwere der Störung zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes – neben Strafanzeige/Strafantrag – im Zuge des Ermessens auch ein Hausverbot in Betracht kommen. Dieses folgt aus dem Hausrecht infolge der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft und steht dem Landrat zu. Er kann weitere Ermächtigungen erteilen.

Das Hausverbot stellt sich als Verwaltungsakt dar, um den störungsfreien Dienstbetrieb innerhalb des räumlichen Verwaltungsbereiches zu sichern.

Voraussetzungen:

- nicht nur eine Grenzüberschreitung im Auftreten eines „schwierigen Kunden“
- sondern nachhaltige Störung des Dienstbetriebes infolge aggressiven, bedrohlichen Verhaltens i.S. einer strafbaren Handlung

Vorgehensweise:

- in der konkreten Situation: deeskalierendes Vorgehen (u.U. auch Anforderung Polizei) und Aufforderung zum sofortigen Verlassen des Hauses durch den innerhalb des betroffenen Bereiches zuständigen und anwesenden Vorgesetzten (TL, FDL, FBL bzw. eines Vertreters)
- umgehend: Dokumentation des Vorfalls (konkrete Schilderung des Geschehens, Benennung von Zeugen, Darstellung zu Schaden/ggf. Verletzung, evtl. Wiederholungsgefahr erläutern)
- Schriftliche Fassung des Hausverbotes durch zuständigen FBL mit
 - Befristung (mind. 1 Monat, max. 1 Jahr – je Schwere der Störung bzw. des Eingriffs)
 - Bezeichnung des konkret betroffenen Gebäudes
 - siehe unten: Muster
- Unterzeichnung des Schreibens durch Landrat
- Rückgabe an FBL für Postausgang/ Zustellung des Schreibens (PZU!)
- Übergabe an betroffenen Fachdienst, der sowohl die Information an alle von Veranlassung betroffenen Stellen im LRA veranlasst als auch die Terminkontrolle hinsichtlich der Befristung übernimmt
- gesondert ggf. Strafanzeige/Strafantrag auf Dienstweg über FBL an Landrat z.U.
- Das erlassene Hausverbot wird im Büro Landrat in einer zentralen Ablage hinterlegt.

Musterschreiben:

(Zustellungsvermerk)

(Adresse)

Hausverbot für das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Dienstgebäude ...

Sehr geehrte(r) Frau / Herr....,

hiermit erteile ich Ihnen mit sofortiger Wirkung bis zum (Datum) ein Hausverbot für das Dienstgebäude des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort.

Begründung:

(kurze Darstellung des Geschehens)

Durch Ihr Verhalten stören Sie massiv den Dienstbetrieb. Einerseits, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Übergriffen und Beleidigungen zu schützen, andererseits zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes, der vom Landratsamt auch im Interesse aller anderen Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten ist, ist dieses Hausverbot auszusprechen.

Zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten in dem genannten Dienstgebäude können Sie eine Person Ihres Vertrauens mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen oder Sie bringen Ihre Anliegen schriftlich oder telefonisch vor.

Für den Fall, dass Sie gegen dieses Hausverbot verstoßen, müssen Sie mit einem Einschalten der Polizei und einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

Das Hausverbot ergeht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse. Es ist zu vermeiden, dass Sie durch Einlegung eines Rechtsbehelfs die Umsetzung der obigen Verfügung verzögern. Eine solche Verzögerung kann zur Wahrung des Ansehens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wegen des Interesses aller übrigen Besucherinnen und Besucher des Hauses an einem reibungslosen Ablauf nicht hingenommen werden. Ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Dienstbetrieb wird vom besonderen öffentlichen Interesse an einer rechtmäßigen Verwaltungspraxis erfasst und überwiegt Ihr Interesse, mittels persönlicher Vorsprachen Ihre Anliegen zu verfolgen. Ihnen stehen hierfür die o. g. Alternativen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, gewahrt.

Hinweis: Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

Zanker

Landrat

